

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die **Gemeinde Neukirchen** erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Neukirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Neukirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Schlauchpflegeanlage.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.03.2002 außer Kraft.

Neukirchen, den 10.10.2014

(Siegel)

Seidenader, Erster Bürgermeister

**1. Änderungssatzung
der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere
Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFWG) erlässt die Gemeinde Neukirchen folgende

1. Änderungssatzung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**§ 1
Neufassung der Anlage 1**

Die Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 wird neu gefasst und ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, 16.02.2018
Gemeinde Neukirchen

Seidenader
Erster Bürgermeister

ANLAGE 1
(Aufwendungsersatz- und Gebührenverzeichnis)

**Zur Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren im
Gemeindebereich Neukirchen**

A) Sachgebühren:

I) Grundgebühren

Die Grundgebühren werden für die Reinigung und Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Einsatz berechnet. Darin enthalten sind der Sachkostenaufwand und die Bereitschaftskosten

1. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	55,00 €
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF bzw. TSF-W	27,00 €
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,00 €

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Neukirchen in Auftrag gegeben werden wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches werden keine Grundgebühren erhoben.

II) Ausrückstundenkosten:

Mit den Ausrückstundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Ausrückstundenkosten erhoben.

1. LF 8/6	Löschgruppenfahrzeug 71,02 €
2. ug TSF bzw. TSF-W	Tragkraftspritzenfahrze 39,66 €
3. (MZF)	Mehrzweckfahrzeug 37,06 €

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Neukirchen in Auftrag gegeben werden wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches werden keine Ausrückstundenkosten erhoben.

III) Streckengebühren

Die Streckengebühren für jeden angefangenen km Wegstrecke betragen:

1. Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	5,07 €
--------------------------------	--------

- | | |
|--------------------------------------|--------|
| 2. für ein Tragkraftspritzenfahrzeug | 3,14 € |
| 3. Mehrzweckfahrzeug (MZF) | 2,86 € |

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Neukirchen in Auftrag gegeben werden wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches werden keine Streckengebühren erhoben.

IV Gerätegebühren:

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrücke-Stundenkosten geltend gemacht werden), werden die Gerätegebühren berechnet. In die Gerätegebühren nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. für einen Wassersauger | 12,00 € |
| 2. für die Wärmebildkamera | 50,00 € |

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Neukirchen in Auftrag gegeben werden wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches werden keine Gerätegebühren erhoben.

B) Personalgebühren

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die Halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für einen Feuerwehrdienstleistenden | 24,00 € |
|--|---------|

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Neukirchen in Auftrag gegeben werden wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches werden keine Personalgebühren erhoben.

C) Verbrauchsgebühren:

1. Ölbinde-, Schaummittel, Wasser, Insektengift, Atemschutzfilter und Sonstiges nach Menge und Tagespreis; hierzu gehört auch die dafür nötige Entsorgung.
2. Die Gebühr für die Spezialreinigung bzw. für Wiederbeschaffung nicht mehr zu verwendeter Schutzkleidung und Ausrüstungsgegenstände (z.B. Schläuche usw.), werden nach Tagespreis berechnet.

D) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

15,10 Euro (Stand: 1.1.2018)*

b) sonstige Bedienstete

15,10 Euro (Stand: 1.1.2018)*

Abweichend von Buchstabe A Ziffer II Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

*) Der jeweils gültige Stundensatz richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung zur Änderung der AVBayFwG vom 30.09.2009 (GVBl S. 530).

Für Tätigkeiten nicht gewerblicher Art außerhalb des Brandschutzes, die von der Gemeinde Neukirchen in Auftrag gegeben werden wie z. B. gemeinnützige Veranstaltungen, die Regelung des Verkehrs für Vereine und Ähnliches werden keine Personalgebühren erhoben.